

Ingenieurbüro Stöcker · Kolpingstraße 6 · D-45721 Haltern am See

Benannte Messstelle nach § 29b BImSchG

Stadt Lünen
- Abteilung Stadtplanung -
Willy-Brandt-Platz 5
44532 Lünen



Die Akkreditierung gilt für die auf der Urkundenanlage genannten Prüfungen

Bearbeiter: A. Flörke /
Steffen Flörke-Sowa
Unser Zeichen: af/sfs/B12780
Ihr Zeichen:

Haltern am See: 31.05.2022

Schallschutzgutachten für den Bebauungsplan Nr. 224 „Sedanstraße“ in Lünen, zusätzliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns den aktualisierten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 224 „Sedanstraße“ der Stadt Lünen vom 08.01.2021 zur weiteren Beurteilung geschickt. Der Entwurf weicht von dem vom afi Arno Flörke Ingenieurbüro im Berichtsentwurf zum Projekt B12780 vom 12.03.2020 beurteilten Entwurf vom 10.07.2019 ab:

Die Planstraße C wurde im westlichen Teil um wenige Meter nach Süden verlegt. Es wurde eine Stichstraße im westlichen Teil ergänzt. Die Baufelder wurden verändert. Es sind Gemeinschaftsstellplatzanlagen hinzugekommen.

Akustische Auswirkungen:

Im Kapitel 7.1.3 Maßgeblicher Außenlärmpegel unseres Gutachtens haben wir festgestellt:

„Da die Nachtpegel ca. 9 dB niedriger liegen als die Tagpegel, ist der Nachtpegel für die Berechnung des maßgeblichen Außenlärmpegels heranzuziehen. In den neugeplanten Baufeldern liegen die maßgeblichen Außenlärmpegel zwischen 50 und 61 dB(A). Für die Bestandsgebäude sind an der Sedanstraße maßgebliche Außenlärmpegel von 65 dB(A) zu erwarten.“

An dieser Feststellung ändert sich auch durch die Verschiebung eines Teiles der Planstraße 5 nichts. Damit liegen die maßgeblichen Außenlärmpegel im Plangebiet immer noch in den Lärmpegelbereichen II-IV der DIN 4109 und in den Baufeldern in den Lärmpegelbereichen II-III. Durch die gestiegenen Anforderungen an die Energieeinsparung im Rahmen der Novellierungen der Energieeinsparverordnung ist auch die Qualität der Bauteile und die Schalldämm-Maße der Bauteile an neuen Gebäuden gestiegen. Wird heute der Stand der Bautechnik eingehalten, kann davon ausgegangen werden, dass auch die Anforderungen des Lärmpegelbereiches III erfüllt werden. Aus diesem Grunde kann auf die Festsetzungen der Lärmpegelbereiche I-III im Bebauungsplan verzichtet werden und Festsetzungen von passivem Schallschutz erst ab dem Lärmpegelbereich IV getroffen werden. Der Lärmpegelbereich IV liegt in diesem Plangebiet in den Straßenbereichen der Planstraße A und der Sedanstraße, aber nicht in den definierten Baufeldern des neuen Entwurfes vom 08.01.2021. Auf eine Festsetzung von passivem Schallschutz kann deshalb im Bebauungsplan verzichtet werden.

Im Bebauungsplanentwurf sind 3 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen oder Parkpaletten definiert worden. Textliche Festsetzungen sind dazu unter den Nummern 18 bis 20 getroffen. Danach sind Garagen, Carports und Parkpaletten zulässig. Es werden aber keine weiteren Angaben zur Anzahl der Stellplätze und zu möglichen Ausfahrtbereichen getroffen. Maßgebliche Aufpunkte zur Beurteilung des Parklärms können noch nicht bestimmt werden, da es noch keine konkrete Planung der Stellplatzanlagen gibt. Eine sinnvolle Aussage über notwendigen baulichen Schallschutz gegenüber dem Parkplatzlärm kann zu diesem Zeitpunkt nicht getroffen werden. Aufgrund der Variationsbreite der Planungsmöglichkeiten und möglichen Aufpunkte wird empfohlen die immissionsschutzrechtliche Prüfung der Stellplatzanlagen im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Ingenieurbüro Stöcker



i.V. Dipl.-Ing. Arno Flörke